



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 141-142)**

Titel **Reglement vom 4ten Februar 1806, betreffend die
Strafcompetenz der Herren Quartierhauptleute.**

Ordnungsnummer

Datum 04.02.1806

[S. 141] Da der 21ste §. des Militär-Gesetzes festsetzt, daß die, den Herren Quartierhauptleuten zustehende Strafcompetenz durch ein besonderes Reglement bestimmt werden soll, und die ungleiche Handlungsweise in den verschiedenen Quartieren, die Beförderung eines solchen Reglements erheischt, so findet der Kleine Rath, nach angehörtem sorgfältigem Gutachten der Militär-Commißion vom 30sten Jenner, zu Erfüllung der Absicht des Gesetzgebers, nöthig, zu verordnen:

1. Die Herren Quartierhauptleute sind befugt, die Verabsäumung von Bereinigungs-Musterungen, Nachlässigkeit, und Vergebungen gegen Disciplin und Subordination, nicht gesetzmässige Anschaffung von Waffen und Montierungs-Stücken, und andere Fehler dieser Art, je nach Maaßgabe der Umstände, entweder mit einem, bis auf 24. Stunden dauernden Arrest, während der Dienstzeit, zu bestrafen, oder aber mit einer Geldbuße, die sich jedoch nie höher, als auf vier Franken belaufen darf, zu belegen.
2. Ueber den Bezug dieser Bussen werden die Herren Quartierhauptleute, nach Anleitung des 105ten §. des Militär-Gesetzes, gegen die, // [S. 142] zu Verwaltung der Montierungs-Cassa verordnete Commißion, sorgfältige Rechnung führen.
3. Von Vergehungen höherer Art aber, sind die Herren Quartierhauptleute verpflichtet, der Militär-Commißion ungesäumte Anzeige zu machen, und die Verfügung derselben zu gewärtigen.
4. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär-Commißion, zur Vollziehung und Bekanntmachung, zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]